

783.000 Menschen lebten laut Statistischem Bundesamt Ende 2015 in Deutschland in Pflegeheimen. Ein solcher Heimplatz für einen Pflegebedürftigen mit der Pflegestufe III kostete 2015 im Durchschnitt 3165 Euro.

## **Kinder haben Unterhaltspflicht für Eltern**

Kinder sind generell verpflichtet, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten für den Unterhalt der Eltern zu sorgen. Ob sie aber tatsächlich zahlen müssen, hängt von ihrem Einkommen und Vermögen ab.

Bevor jedoch Kinder herangezogen werden, müssen Pflegebedürftige zunächst sämtliche Einkünfte aus gesetzlicher und privater Rente, Pflegeversicherung sowie ihrem Vermögen ausgeben. Lediglich einen Schonbetrag von 2.600 Euro als Vermögensreserve dürfen sie behalten. Haben die Eltern Anspruch auf Grundsicherung im Alter, muss diese auch beantragt werden. Solche eigenen Einkünfte haben immer Vorrang vor Unterhaltszahlungen der Kinder.

## **Freibeträge für Einkommen**

Kommt eine Unterhaltsforderung auf Sie zu, sind die Faustformeln wichtig:

- Für eine alleinstehende Person gilt ein Selbstbehalt von 1800 Euro im Monat. Dieser Freibetrag kann für den Elternunterhalt nicht herangezogen werden.
- Der erhöhte Selbstbehalt für eine Familie liegt bei 3240 Euro.
- Das unterhaltspflichtige Kind und seine Familie können zudem rund 50 Prozent des Einkommens behalten, das über dem Selbstbehalt liegt.

## **Schongrenze für Vermögen**

- Auch die Kinder der Pflegebedürftigen müssen ihr eigenes Vermögen bis zu einer Schongrenze für den Unterhalt ausgeben.
- Eine angemessen große, selbst genutzte Immobilie wird verschont.
- Rücklagen für Reparaturen, die Anschaffung eines neuen Autos oder für den Urlaub dürfen die Kinder ebenfalls behalten.
- Vermögen, die nachweislich der Altersvorsorge dienen, sind geschützt (Lebensversicherungen, Wertpapierdepots).

## **Muss ich überhaupt Unterhalt zahlen?**

Wollen Sie genau ermitteln, wie viel Sie für einen Heimplatz zuschießen müssen, sollten Sie alle Einkünfte addieren. Arbeitnehmer errechnen den Durchschnitt von zwölf zusammenhängenden Monaten vor Eintritt des Unterhaltsbedarfs. Bei Selbstständigen werden die durchschnittlichen Einkünfte der zurückliegenden drei bis fünf Jahre herangezogen. Von Ihrem Nettoeinkommen nach Steuern ziehen Sie diese Kosten ab:

- berufsbedingte Aufwendungen (zum Beispiel Fahrtkosten)
- Kosten für die Krankenversicherung und krankheitsbedingte Aufwendungen
- Beiträge zur privaten Altersvorsorge bis fünf Prozent des Bruttoeinkommens, plus Zinsen
- Darlehensverbindlichkeiten, vor allem Zins- und Tilgungszahlungen einer Baufinanzierung
- Aufwendungen für regelmäßige Besuche des Elternteils

## Relativ hoher Selbsterhalt

Vom so bereinigten Nettoeinkommen können Kinder nach den Leitlinien der Oberlandesgerichte (OLG) Beträge für ihren Selbsterhalt abziehen:

- für den Unterhaltspflichtigen 1800 Euro im Monat (seit dem 1. Januar 2015)
- für den Ehepartner 1440 Euro pro Monat
- der Familienselbstbehalt beträgt monatlich 3240 Euro.
- für eigene Kinder gelten weitere Freibeträge

Wer ohne Trauschein mit seinem Partner zusammenlebt, darf den erhöhten Familienselbstbehalt nicht in Anspruch nehmen. Vom Einkommen, das über den Selbstbehalt hinausgeht, bleibt die Hälfte beim Unterhaltspflichtigen.

## Musterrechnung

Ein 50-jähriger Single verdient 5000 Euro brutto im Monat. Nach Steuern und gesetzlicher Krankenversicherung bleiben ihm davon 2833 Euro netto.

Nettoeinkommen **2833 Euro**

- Selbsterhalt **1800 Euro**

- Krankenversicherung **365 Euro**

- Fahrtkosten zur Arbeit **150 Euro**

- Private Rentenversicherung **142 Euro** (5% des Netto)

= **Saldo 376 Euro**

Davon müsste der Mann die Hälfte als Elternunterhalt abführen. Das sind **188 Euro im Monat**.

## Mit dem Sozialamt über Alternativen reden

Oft ist es sinnvoll, bereits vor einem geplanten Heimeinzug mit dem örtlichen Sozialamt über mögliche Alternativen zu reden. So kann zum Beispiel die Behörde als „Hilfe zur Pflege“ die Kosten für eine Tagesspflgeeinrichtung teilweise übernehmen, wenn dadurch ein teurerer Umzug ins Pflegeheim vermieden wird. Von einer solchen Lösung könnten alle profitieren: Der Pflegebedürftige, der weiter in seinen vier Wänden wohnen kann, das Sozialamt, das weniger belastet wird, und die Kinder, die vom Amt gar nicht oder erheblich weniger zur Kasse gebeten werden.